

# Die Spielsperre im Kontext des Spielerschutzes

## Zusammenfassung

---

### Problemstellung

Die Schweizer Spielbanken sind von Rechts wegen verpflichtet, den sozialschädlichen Auswirkungen des Spielbetriebs durch einen wirksamen Sozialschutz vorzubeugen. Spielerinnen und Spieler, von denen die Spielbank weiss oder annehmen muss, dass sie sich das Spiel finanziell nicht leisten können oder verschuldet sind, müssen mit einer Spielsperre belegt werden. Die Spielsperre ist zeitlich unbeschränkt. Eine gesperrte Person kann nach frühestens einem Jahr in jener Spielbank, die vormalig die Spielsperre ausgesprochen hat, deren Aufhebung beantragen. Wer gesperrt ist, unterliegt einem allgemeinen Spielverbot. Somit darf die betroffene Person auch in anderen Schweizer Casinos nicht mehr spielen.

Die Spielsperre in Form der freiwilligen oder der angeordneten Spielsperre gilt als Erfolg versprechende schadensminimierende Massnahme des Spielerschutzes. Sie soll den Spieler oder die Spielerin zumindest kurzfristig vom Glücksspiel abhalten und somit dazu beitragen, dass dahinterliegende glücksspielspezifische Probleme bearbeitet werden können.

Seit der Inbetriebnahme aller Spielbanken in der Schweiz entwickelt sich die Anzahl der Spielsperren sehr gleichmässig: Pro Jahr kommen gut 3'200 Personen dazu, während nur ca. 10 % der Spielsperren wieder aufgehoben werden. Ende 2015 waren im schweizweiten Sperrsystem 46'468 Personen erfasst (ESBK, 2016). Bis heute steht eine umfassende Evaluierung der präventiven Massnahmen inklusive der schweizerischen Sperrpraxis noch aus. Aus Sicht der Prävention ist insbesondere das Vorhandensein (noch) unbekannter Parameter zu thematisieren. So ist trotz der hohen Anzahl an gesperrten Spieler/innen kaum etwas über deren glücksspielspezifische Probleme und soziodemografischen Hintergrund bekannt.

### Zielsetzung und Forschungsfragen

Das übergeordnete Ziel der Studie ist die Erarbeitung von empirisch gestütztem Wissen über die nutzbringenden Auswirkungen der Spielsperre in der Schweiz. Bevor die Frage nach den auf die Spielsperre zurückzuführenden Wirkungen untersucht werden kann, müssen in einem ersten Schritt die glücksspielbedingten Probleme der gesperrten Spieler/innen erörtert werden. Es handelt sich mehrheitlich um freiwillige Spielsperren. Daher muss geklärt werden, welche Gründe der Beantragung einer freiwilligen Spielsperre zugrunde liegen. Es gilt heute als gesichert, dass gesperrte Spieler/innen auf alternative Glücksspielangebote ausweichen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach dem Spielverhalten der gesperrten Spieler/innen. Von besonderem Interesse ist auch, inwiefern die freiwillige bzw. die angeordnete Spielsperre die gesperrte Person dabei unterstützt, ihr Verhalten im intendierten Sinn zu ändern. Schliesslich interessiert, aus welchen Gründen die Spieler/innen die Spielsperre wieder aufheben wollen.

Empirisch gestütztes Wissen über die glücksspielspezifischen Probleme der gesperrten Spieler/innen sowie über die nutzbringenden Auswirkungen dieser präventiven Massnahme sind notwendige Voraussetzungen, um die Spielsperre als wichtiges Element des Spielerschutzes wirksam einzusetzen, gegebenenfalls weiterzuentwickeln und bei Bedarf um weitere Massnahmen zu ergänzen.

### Methode und Stichprobe

In der vorliegenden Untersuchung wurde im ersten Schritt, der **Sekundärdatenanalyse**, eine Analyse von Fragebogendaten durchgeführt, die im Rahmen von Gesprächen mit Spielern/Spielerinnen durch die Spielbanken Baden, Bern und Luzern erhoben werden. Diese Daten beziehen sich auf den Zeitpunkt des Sperrgesprächs und nur auf freiwillig gesperrte Spieler/innen. Zu diesem Zeitpunkt (Sperrgespräch) füllen die Spieler/innen erstens einen Fragebogen anlässlich des Sperrgesprächs aus. Zweitens werden sie gebeten, einen an das *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders-IV* (DSM-IV) angelehnten Fragebogen zur Erhebung von Daten bezüglich der Glücksspielsucht (nachfolgend DSM-IV-Fragebogen genannt) auszufüllen. Dieser Bitte kommt ein Teil der Spieler/innen nach: Im gesamten Zeitraum von 2006 bis 2015 wurden in den drei Casinos insgesamt 8'170 freiwillige Spielsperren ausgesprochen. Dies entspricht einem Durchschnitt von 817 freiwilligen Spielsperren pro Jahr. Dabei füllten die

## Zusammenfassung

### Die Spielsperre im Kontext des Spielerschutzes

freiwillig gesperrten Personen pro Jahr durchschnittlich 365 und insgesamt 3'650 DSM-IV-Fragebögen aus, was einem Anteil von 44,7% aller freiwilligen Spielsperren entspricht. Die uns zur Verfügung gestellten aggregierten Datensätze enthalten (pro Jahr) die Anzahl der freiwillig abgeschlossenen Spielsperren (absolute Zahlen), die Häufigkeiten (absolute Zahlen) der Gründe für die freiwilligen Sperren, die Anzahl ausgefüllter DSM-IV-Fragebögen zum pathologischen Glücksspiel sowie die relativen Häufigkeiten der Zustimmungen zu den einzelnen Fragen des DSM-IV-Fragebogens (Prozentangaben).

Im zweiten Untersuchungsschritt, der **Primärdatenanalyse**, wurden die Protokolle ausgewertet, die anlässlich der Gespräche zur Aufhebung der Spielsperre von den gesprächsführenden Sozialkonzeptverantwortlichen erstellt werden (nachfolgend Aufhebungsprotokolle genannt). Diese Daten beziehen sich auf den zweiten Zeitpunkt, den Zeitpunkt des Aufhebungsgesprächs. Bei den in den 1'005 analysierten Aufhebungsprotokollen erfassten Spielsperren handelt es sich, anders als in der ersten Teilstudie, nicht nur um freiwillige, sondern auch um angeordnete Spielsperren, deren Aufhebung nun beantragt wird. Allerdings sind es mehrheitlich freiwillige Spielsperren (n=891) und zu einem geringen Teil angeordnete Spielsperren (n=111) (drei fehlende Werte). Das Aufhebungsgespräch folgt einem standardisierten Leitfaden mit offenen und geschlossenen Fragen. Die aus den Aufhebungsprotokollen generierten Daten wurden elektronisch erfasst und hypothesengeleitet mit statistischen und qualitativen Methoden ausgewertet.

## Ergebnisse

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt analog der Fragestellung:

### Die Gründe der Spieler/innen für die Beantragung einer freiwilligen Spielsperre

Um diese Frage zu beantworten, wurde auf die aggregierten Sekundärdaten aus den Sperrgesprächen (freiwillige Spielsperre) sowie auf die Primärdaten aus den Aufhebungsgesprächen (freiwillige und angeordnete Spielsperren) zurückgegriffen.

- **Zu viel Geld im Casino verloren** wird während der Sperrgespräche als häufigster Grund für die Beantragung einer freiwilligen Spielsperre genannt. Im Rahmen der Aufhebungsgespräche steht diese Kategorie an zweiter Stelle. Wichtig ist hier der Hinweis, dass die Einschätzung eines Verlustes als hoch oder weniger hoch von der subjektiven Wahrnehmung und von den persönlichen finanziellen Verhältnissen abhängt. So variieren die Angaben über den erfahrenen finanziellen Verlust zwischen CHF 200.– und CHF 20 000.–.
- Die Beantragung einer Spielsperre aus **präventiven Gründen** wurde während der Sperrgespräche als zweithäufigster Grund angegeben. In den Aufhebungsgesprächen steht diese Kategorie an dritter Stelle.
- **Zu viel Zeit im Casino verbracht** steht in den Sperrgesprächen an dritter Stelle. Im Rahmen der Aufhebungsgespräche wurde dieser Grund am häufigsten genannt.
- **Keine Kontrolle über das Spielverhalten** steht bei den Sperrgesprächen an vierter und bei den Aufhebungsgesprächen an fünfter Stelle.
- Während die Kategorie **auf Wunsch der Angehörigen** bei den Sperrgesprächen knapp unter die Fünfprozentmarke fällt, wird dieser Grund im Rahmen der Aufhebungsgespräche an fünfter Stelle genannt (5,3 %).

In Bezug auf die angegebenen Gründe, die zu einer Spielsperre geführt haben, unterscheiden sich die beiden Datensätze vor allem in Bezug auf zwei Kategorien:

- Im Rahmen der Sperrgespräche werden die beiden Kategorien **finanzielle Probleme wegen Casinospiele** und **Schulden** häufig genannt (die Kategorien stehen an fünfter bzw. an sechster Stelle). Im Rahmen der Aufhebungsgespräche kommt diesen Kategorien eine untergeordnete Bedeutung zu.
- In den Aufhebungsgesprächen wird häufig die **Solidarität** mit einem signifikanten Dritten als Grund angegeben, der zu der Spielsperre geführt hat. Diese Kategorie wird im Rahmen der Sperrgespräche nicht erfragt. Möglicherweise wird diese Kategorie im Rahmen der Sperrgespräche der Kategorie «Anderes» zugeordnet.

## Zusammenfassung

### Die Spielsperre im Kontext des Spielerschutzes

Es ist naheliegend, dass sich die Gründe, die zu einer Spielsperre führen, unterscheiden, je nachdem, ob es sich um eine freiwillige oder eine angeordnete Spielsperre handelt. Bei den angeordneten Spielsperren sind es vor allem die nicht erbrachten Finanznachweise sowie Hinweise Dritter, die zu der Spielsperre führen.

Einige Spieler/innen berichten im Aufhebungsgespräch von einem progredienten Verlauf einiger Symptome, was auf eine deutliche Veränderung des Spielverhaltens kurz vor der Spielsperre hindeutet. Beispielsweise seien sie zum Ende hin immer häufiger ins Casino gegangen, hätten immer öfter ihr Budget überschritten und das verlorene Geld zurückzugewinnen versucht. Obwohl die Spieler/innen nicht explizit danach gefragt werden, ist evident, dass ein progredienter Verlauf des Spielverhaltens einen wichtigen Grund für die Spielsperre darstellt.

#### *Die Rolle der Angehörigen*

Die hier vorliegende Evidenz lässt keine Schlüsse über die Rolle der Angehörigen bei der Beantragung einer freiwilligen Spielsperre bzw. bei der angeordneten Spielsperre zu. Aus den Ergebnissen geht lediglich hervor, dass nur eine Minderheit der Spieler/innen angibt, die Spielsperre auf Wunsch der Angehörigen beantragt zu haben (in beiden Stichproben um die 5 %). Auch wurde kaum über Beziehungsprobleme aufgrund des Glücksspiels berichtet: 2,7 % gaben an, dass aufgrund des Spiels familiäre Probleme entstanden sind. Insgesamt 20 Sperren (2,2 %) kamen aufgrund eines Hinweises Dritter zustande. In Bezug auf die Rolle der Angehörigen im Kontext der Spielsperre besteht weiterhin Forschungsbedarf.

#### *Die glücksspielspezifischen Probleme der freiwillig gesperrten Spieler/innen*

Aufschluss über die Frage nach dem Ausmass der glücksspielbedingten Probleme liefert die Auswertung der DSM-IV-Fragebögen (n=3'650), welche von 44,7 % der freiwillig gesperrten Spieler/innen (n=8'170) zwischen 2006 und 2015 ausgefüllt worden sind. Der Mittelwert pro Casino und Jahr ergibt, dass 33,7 % der freiwillig gesperrten Spieler/innen 0–2 DSM-IV-Symptomkriterien erfüllen. Bei 39,0 % der befragten Personen treffen 3–4 Symptomkriterien zu und 27,3 % erfüllen 5 oder mehr DSM-IV-Kriterien. Den Ergebnissen zufolge weist somit ein Drittel der freiwillig gesperrten Spieler/innen keine ausgeprägten glücksspielspezifischen Probleme auf, während zwei Drittel über entsprechende Probleme berichten. Die Befunde korrespondieren mit den im Rahmen der Sperrgespräche erfragten Gründen, welche zur Spielsperre geführt haben. Demnach geben 35 % der freiwillig gesperrten Spieler/innen an, dass sie aus präventiven Gründen eine Spielsperre beantragt haben.

#### *Das Spielverhalten während der Spielsperre*

Die Auswertung der Primärdaten, welche im Rahmen der Aufhebungsgespräche generiert worden sind, verdeutlicht Folgendes: Die gesperrten Spieler/innen weichen in einem grossen Ausmass auf alternative Glücksspielangebote aus, und zwar mehrheitlich auf Casinos im Ausland. Die Spielsperre führt somit bei den allermeisten Spielern und Spielerinnen nicht zur Abstinenz vom Glücksspiel. Fast 90 % der Antragstellenden für die Aufhebung der Spielsperre widmeten sich in der einen oder anderen Form weiterhin dem Glücksspiel. Dabei können keine geschlechtsspezifischen Unterschiede festgestellt werden; sowohl Frauen als auch Männer weichen auf alternative Glücksspielangebote aus.

Bei der Interpretation dieses Ergebnisses ist allerdings Vorsicht geboten. Die Frage wurde nur von 61 % (n=613) der Antragstellenden beantwortet. Bei den Antragstellenden handelt es sich um Personen, die in den Schweizer Spielbanken wieder zugelassen werden wollen, also um Personen, welche Lust auf bzw. Verlangen nach der Teilnahme an Glücksspielen verspüren. Nicht alle gesperrten Spieler/innen teilen dieses Verlangen: Manche gesperrten Spieler/innen bleiben glücksspielabstinent oder haben das Interesse am Glücksspiel verloren. Insofern sind die erwähnten 90 % nicht repräsentativ für alle gesperrten Spieler/innen.

Trotz dieser Vorbehalte kann davon ausgegangen werden, dass ein wesentlicher Teil der gesperrten Spieler/innen die Spielsperre umgeht und auf alternative Glücksspielangebote ausweicht. In Anbetracht des Problems der Umgehung

## Zusammenfassung

### Die Spielsperre im Kontext des Spielerschutzes

der Spielsperre stellt sich daher die Frage nach komplementären präventiven Massnahmen, welche einem Ausweichen auf andere Angebote vorbeugen.

Im Zusammenhang mit der Umgehung der Spielsperre kann es auch vorkommen, dass gesperrte Spieler/innen versuchen, eine Spielbank mit einem gefälschten oder fremden Ausweis zu betreten. Die entsprechende Frage wird im Rahmen der Aufhebungsgespräche nicht gestellt, sondern direkt vom Sozialkonzeptverantwortlichen beantwortet. Bei denjenigen Spielern/-innen, die im Rahmen der Aufhebungsgespräche befragt werden, ist das Problem des Ausweismissbrauchs gering. Insgesamt haben 1,7 % der Antragstellenden für die Aufhebung der Sperre versucht, mit einem gefälschten oder fremden Ausweis in ein Schweizer Casino zu gelangen. Der Anteil der über Anordnung gesperrten Spieler/innen ist dabei signifikant höher. Dies könnte damit zusammenhängen, dass bei dieser Personengruppe die Akzeptanz für die Massnahme geringer ist.

#### *Das geplante zukünftige Spielverhalten nach Aufhebung der Spielsperre (Lerneffekt)*

Den Protokollen der Aufhebungsgespräche zufolge besuchten die Spieler/innen das Casino vor der Spielsperre durchschnittlich acht bis neun Mal pro Monat, verweilten drei bis vier Stunden pro Besuch und gaben durchschnittlich CHF 600.– aus (der Median beträgt CHF 300.–). Die Häufigkeit pro Monat korreliert positiv mit der Dauer pro Besuch und der Höhe der Einsätze pro Besuch: Je öfter ein/e Spieler/in das Casino besuchte, desto länger blieb er/sie und desto höher waren die Einsätze. Diejenigen Spieler/innen, die häufiger das Casino besuchten, kamen eher allein. Auch die Höhe der Einsätze stieg, wenn die Spieler/innen allein kamen. Interessanterweise ist die Art der Spielsperre (freiwillig oder angeordnet) unabhängig vom Spielverhalten vor der Spielsperre (Einsatzhöhe, Frequenz, Dauer). Allerdings muss auch dieses Ergebnis mit Vorsicht interpretiert werden. Diejenigen angeordnet gesperrten Spieler/innen, welche zu den Aufhebungsgesprächen zugelassen werden, haben eine stabile finanzielle Situation.

Im Rahmen der Aufhebungsgespräche werden die Antragstellenden gefragt, wie sie ihr zukünftiges Spielverhalten gestalten wollen. Die durchschnittliche Häufigkeit der Besuche pro Monat liegt bei drei Tagen und auch die durchschnittlich vorgesehene Höhe der Einsätze pro Besuch ist auf CHF 370 gesunken. In Bezug auf die Vorstellung des künftigen Spielverhaltens gibt es wiederum keine Unterschiede zwischen freiwilligen und angeordneten Spielsperren. Bei einem Vergleich der Ergebnisse fällt auf, dass der Wert für die durchschnittliche Häufigkeit der Besuche pro Monat niedriger ist und die durchschnittliche Höhe des Betrags, den die Spieler/innen künftig einsetzen wollen, moderater ausfällt. Aus den Ergebnissen lässt sich die vorsichtige Schlussfolgerung ableiten, dass die Spielsperre einen moderaten Lerneffekt zur Folge hat (weniger Besuche, geringere Einsätze).

Die allermeisten Spieler/innen wollen jedoch das Casino wieder besuchen und geben dies auch als Grund für den Aufhebungsantrag an. Immerhin scheint sich ein Teil der Spieler/innen des Risikos bewusst zu sein und würde sich wieder freiwillig sperren lassen. Hinweise darauf finden sich auch in der Auswertung der Frage: «Was würden Sie tun, wenn Sie wieder in eine solche Situation geraten würden?» Knapp 60 % der Befragten würden sich laut eigener Aussage erforderlichenfalls wieder sperren lassen. Die Spielsperre scheint bei diesen Personen ein Regulationsmechanismus bzw. ein Kontrollinstrument zu sein, um die Entstehung schwerwiegender Glücksspielspezifischer Probleme zu verhindern.

#### *Gründe für die Aufhebung der Spielsperre*

Der Hauptgrund dafür, dass gesperrte Spieler/innen die Spielsperre aufheben möchten, ist der Wunsch, das Casino wieder besuchen zu können. Viele geben in dem Zusammenhang an, dass sie sich sozial oder gesellschaftlich verpflichtet fühlen, das Casino zu besuchen (z. B. Weihnachtsfeier mit der Firma). Wie oben erwähnt, sagen 60 % der Spieler/innen aus, während der Spielsperre in ausländische Spielbanken ausgewichen zu sein. Da vor allem Casinos im grenznahen Ausland besucht werden (Konstanz oder Bregenz), ist der Reiseaufwand gering. Aus diesem Grund wurde die Kategorie **Casinobesuche im Ausland zu aufwendig** fast nie angegeben. Fast jeder Fünfte fühlt sich durch die Spielsperre in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt und möchte die Spielsperre deshalb aufheben lassen (**Wunsch nach Selbstbestimmung**).

## Zusammenfassung

### Die Spielsperre im Kontext des Spielerschutzes

#### *Schlussfolgerungen und Empfehlungen*

Die Ausgestaltung der präventiven Massnahmen muss sich an den effektiven glücksspielspezifischen Problemen der gefährdeten Spieler/innen orientieren. Neben dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn sind empirische Befunde wichtig: Befunde über die soziodemografischen Charakteristiken der gesperrten Spieler/innen, deren glücksspielbedingte Probleme, über den Grund, der zur Spielsperre geführt hat, sowie über die nutzbringenden Auswirkungen der Spielsperre. Daraus können dann Anhaltspunkte erarbeitet werden, wie die Sperrpraxis optimiert werden kann. Nachfolgend werden die wichtigsten Erkenntnisse dargestellt:

Die Auswertung der Protokolle der Aufhebungsgespräche legt nahe, dass die Mehrheit der gesperrten Spieler/innen während der Spielsperre auf alternative Glücksspielangebote zurückgreift. Von dem übergeordneten Ziel der Spielsperre – einer andauernden Abstinenz vom Glücksspiel – muss daher abgewichen werden. Sowohl die freiwillig als auch die angeordnet gesperrten Spieler/innen skizzieren im Rahmen der Aufhebungsgespräche ihr prognostiziertes Spielverhalten moderater. Angesichts dessen kann festgehalten werden, dass der Nutzen der Spielsperre nicht nur in der Zugangsbeschränkung zu den Spielbanken liegt, sondern auch in einem moderaten Lernprozess, der durch die Intervention in Gang gesetzt wird. Neben den freiwilligen Spielsperren haben somit auch die angeordneten Spielsperren einen präventiven Effekt. Den Spielbanken geben sie zudem ein Instrument an die Hand, um präventive Massnahmen wie das Einfordern eines Finanznachweises umzusetzen.

Bei einem Drittel der freiwillig gesperrten Spieler/innen lassen sich keine glücksspielspezifischen Probleme feststellen. Es ist daher zu hinterfragen, ob die Spielsperre das einzige Instrument zum Spielerschutz sein sollte. Möglichkeiten der auf die Einzelperson bezogenen Begrenzung von Besuchshäufigkeiten und/oder Geldeinsätzen sollten als ergänzende Spielerschutzmassnahmen erwogen werden.

Eine Ausweitung der Bedingungen, die festlegen, wann eine Spielsperre ausgesprochen werden sollte, geht nicht zwingend mit einem effektiveren Spielerschutz einher, da die Gefahr besteht, dass gefährdete Spieler/innen auf andere Glücksspielangebote ausweichen. Wird jedoch eine Spielsperre trotz bestehender Gefährdung nicht rechtzeitig ausgesprochen, sind die gefährdeten Spieler/innen nicht ausreichend geschützt. Sowohl für die Anbieter als auch für die Regulierungsbehörde ergibt sich daraus die Herausforderung, die Spielerschutzmassnahmen mit der erforderlichen Verhältnismässigkeit umzusetzen. Das Spielumfeld ist dynamisch, die Ausgestaltung der Spielerschutzmassnahmen muss daher ständig neu beurteilt und angepasst werden. Dies setzt das Zusammenwirken der verschiedenen Interessenvertreter auf staatlicher und Anbieterseite und der Akteure aus dem Präventionsbereich voraus.